COPD > Behinderung

Das Wichtigste in Kürze

COPD kann abhängig vom Schweregrad zu dauerhaften Einschränkungen führen, die als Behinderung anerkannt werden. In diesem Fall kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Entscheidend für die Höhe des GdB bei COPD ist vor allem, bei welchen Belastungen im Alltag es schon zu Atemnot kommt.

Allgemeine Regelungen zu Behinderung und GdB

Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sind hauptsächlich im SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Behinderung
- Grad der Behinderung (GdB)
- Schwerbehindertenausweis
- Merkzeichen
- PDF-Download: Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche
- PDF-Download: GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt, Amt für Soziale Angelegenheiten oder Amt für Soziales und Versorgung bestimmt den Grad der Behinderung (GdB) und die sog. Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis nach der sog. Versorgungsmedizinverordnung. Diese enthält als Anhang die sog. Versorgungsmedizinischen Grundsätze mit Anhaltspunkten zur Höhe des GdB bei verschiedenen Krankheiten. Die Anhaltspunkte sind nur ein Orientierungsrahmen; die Berechnung ist vom individuellen Einzelfall abhängig.

Wenn neben COPD noch andere gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, wird nur dann ein höherer Gesamt-GdB festgestellt, wenn der Alltag insgesamt stärker beeinträchtigt ist als durch COPD allein.

Grad der Behinderung bei COPD

Krankheiten der Atmungsorgane mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion	**GdB**
Geringen Grades: Das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bei mittelschwerer Belastung (z.B. forsches Gehen [5 – 6 km/h], mittelschwere körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 1/3 niedriger als die Sollwerte, Blutgaswerte im Normbereich	20–40
Mittleren Grades: Das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z.B. Spazierengehen [3 – 4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 2/3 niedriger als die Sollwerte, Teilfunktionsstörung der Lunge (= respiratorische Partialinsuffizienz)	50–70
Schweren Grades: Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe; statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung um mehr als 2/3 niedriger als die Sollwerte, Vollständige Funktionsminderung der Lunge (= respiratorische Globalinsuffizienz)	80–100

Bei weit fortgeschrittener COPD kann auch eine Lungentransplantation erforderlich werden.

Nach einer Lungentransplantation muss das Versorgungsamt in der Regel für 2 Jahre einen GdB von 100 feststellen, Näheres unter Heilungsbewährung. Danach darf es den GdB selbst bei günstigem Heilungsverlauf unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Unterdrückung der körpereigenen Abwehrkräfte (= Immunsuppression) nicht niedriger als 70 ansetzen.

Praxistipps

- Die Versorgungsmedizin-Verordnung mit der besonders wichtigen Anlage zu § 2 finden Sie in ständig aktualisierter Form unter www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html oder als übersichtliche Broschüre mit einer erläuternden Einleitung zum PDF-Download beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > Suchbegriff: "K710".

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

- COPD kann durch die Atemnot bei Belastung zu einer Gehbehinderung führen. Dann kann das Amt auf Antrag bei Ihnen das Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung) oder in besonders schweren Fällen sogar das Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) im Schwerbehindertenausweis eintragen. Bei einer Ablehnung lohnt sich oft ein Widerspruch. Sie können ggf. über die Beratungshilfe anwaltliche Unterstützung für den Widerspruch bekommen, wenn Sie keine Rechtsschutzversicherung haben und sich die Anwaltskosten nicht leisten können.
- Wenn Sie die Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente erfüllen, kann unter Umständen eine Teilrente den Übergang ins Rentenalter stufenweise gestalten. Näheres unter Teilrente.

Nachteilsausgleiche

Eine Schwerbehinderung liegt erst ab einem GdB von 50 vor, aber die Anerkennung einer Behinderung kann sich schon ab einem GdB von 20 lohnen. Bei COPD können z.B. folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen:

- Steuerfreibetrag ab **GdB 20**, Näheres unter Pauschbetrag bei Behinderung
- Weitere Steuervorteile bei Behinderung, Näheres unter Behinderung > Steuervorteile
- Hilfen und Nachteilsausgleiche im Beruf, z.B. ab **GdB 30** besserer Kündigungsschutz und ab **GdB 50** Zusatzurlaub, Näheres unter Behinderung > Berufsleben
- Ab **GdB 50**: 2 Jahre früher ohne Abschläge in Altersrente mit nur 35 statt 45 Versicherungsjahren oder bis zu 5 Jahre früher mit Abschlägen. Näheres unter Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Ab **GdB 50** mit Schwerbehindertenausweis: Vergünstigte Eintritte z.B. in Museen und Theatern oder bei Konzerten, vergünstigte Mitgliedsbeiträge z.B. bei Automobilclubs
- Wohngeld: Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen mit **GdB 100** und/oder Pflegegrad und häuslicher Pflege
- Mit Merkzeichen G oder aG:
  - Wertmarke zum extrem vergünstigten Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel)
  - Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung
- Mit dem Merkzeichen aG:
  - blauer Parkausweis, Näheres unter Parkerleichterungen
  - Fahrdienste
- Kraftfahrzeughilfe (auch ohne GdB)

Verwandte Links

Ratgeber Behinderung

COPD

Grad der Behinderung

Schwerbehindertenausweis

Merkzeichen

Versorgungsamt

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg